



LERNEN

Titel/Thema

Inklusion für alle an allen Schulen?

Ein rechtlicher und gedanklicher Einstieg ins Thema

Verfasser(innen)

Mario Riesch

Erstellungsdatum

Oktober 2017



???



„...Gelassenheit.

Die brauchten die Lehrer besonders bei Andreas, einem Buben mit Asperger-Syndrom.

„Er lag eineinhalb Jahre auf der Garderobe und hat gebellt“, sagt Misoph, er zuckt mit den Schultern, „na und?“

Dann habe der Schüler geklopft, irgendwann gesprochen. Andreas hat eine Inselbegabung, machte eine Ausbildung zum Fachinformatiker und arbeitet heute in der IT-Abteilung des Landratsamtes.“

SZ vom 3.Juni 2016, „Die Traumschule von Thalmässing“

O. Misoph ist der Schulleiter

● Änderung des BayEUG zum 01.08.2011

Art 2 (2)

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe **aller** Schulen

Art 30b

Inklusive Schulentwicklung ist Aufgabe **aller** Schulen

Art. 41

Die **Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll;

● Ausnahmefall

(nach Art 41; Abs. 5 BayEUG):

Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf (...) nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist eine Schülerin oder ein Schüler in seiner Entwicklung gefährdet oder
2. sind die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

●auch Realschule und Gymnasium?

Art. 30a, Abs. 3, Satz 5

„Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet **nicht** die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart.

Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen **bleiben unberührt.**“